

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/215)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedensoperationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4136. Sitzung am 9. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Unterrichtung durch Wolfgang Petritsch, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4154. Sitzung am 13. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/529)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4162. Sitzung am 21. Juni 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2000/529)".

Resolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, 1184 (1998) vom 16. Juli 1998 und 1247 (1999) vom 18. Juni 1999,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁷ zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des

³⁷ S/1995/999, Anlage.

Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

feststellend, dass die Staaten der Region bei der erfolgreichen Entwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die jüngsten positiven Schritte der Republik Kroatien zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat³⁸, sowie von den Schlussfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 3. Mai 2000³⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juni 2000⁴⁰ und davon Kenntnis nehmend, dass das Programm der Mission zur Bewertung des Justizsystems spätestens im Dezember 2000 abgeschlossen sein wird,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³⁴,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁷ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁴¹, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

³⁸ S/2000/586, Anlage.

³⁹ S/2000/376, Anlage.

⁴⁰ S/2000/529.

⁴¹ S/1995/1021, Anlage.

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat³⁸;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut seine Absicht*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen und dass er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid⁴² unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt außerdem* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung des Anhangs 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der Stabilisierungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs 1-A und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungstruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Stabilisierungstruppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

*

* *

⁴² S/1999/139, Anhang.

in *Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, dass die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlussfolgerungen der Konferenzen von London⁴³, Bonn⁴⁴, Luxemburg⁴⁵, Madrid⁴² und Brüssel³⁸ genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und mindestens alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats der Mission als Ganzes Bericht zu erstatten;

21. *wiederholt*, dass die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

22. *erklärt erneut*, dass die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Einsatztruppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

23. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4162. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

⁴³ Siehe S/1996/1012, Anlage.

⁴⁴ Siehe S/1997/979, Anlage.

⁴⁵ Siehe S/1998/498, Anlage.